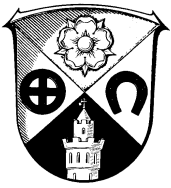


**Geschäftsordnung
für den Seniorenbeirat**

vom

07.11.2025

Dokument



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Friedrichsdorf

Allgemeines:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf hat in ihrer Sitzung am 04. Mai 1979 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen, um die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten auszudehnen. Damit sollen die älteren Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, auf die sie selbst betreffenden Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Die Lebenserfahrung der älteren Generation soll weitergegeben und zur Lösung kommunalpolitischer Probleme genutzt werden.

Zur Durchführung der Aufgaben der Seniorenbeiratsmitglieder hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 07. Februar 2013 die Änderung der seit 01. Januar 2007 bestehenden Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Friedrichsdorf beschlossen.

Die GO wurde im Jahr 2020/2021 sowie im Jahr 2025 erneut überarbeitet und in den Stadtverordnetenversammlungen am 16. September 2021 bzw. am 06. November 2025 beschlossen.

§ 1

Name

Seniorenbeirat Friedrichsdorf (SBF)

§ 2

Sitz

Stadt Friedrichsdorf Rathaus

Geschäftsstelle: Seniorenbeirat/Amt für soziale Angelegenheiten
Hugenottenstr. 55
61381 Friedrichsdorf

§ 3

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen aller 60-jährigen und älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Friedrichsdorf wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (4) Die Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Auslagenersatz wird im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel geregelt.
- (5) Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz) sowie bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG (allg. Haftpflichtversicherung). Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für die Hilfskräfte des Seniorenbeirats.

§ 4

Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Als Vertretung der Seniorinnen und Senioren berät der SBF die Organe der Stadt Friedrichsdorf in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger berühren.
- (2) Ziel des SBF ist es, in Friedrichsdorf eine Lebensqualität im Alter zu erreichen, die für die Älteren unter anderem
 - eine Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung
 - Teilhabe und Mitwirkung an gesellschaftlichen Prozessen in der Kommune
 - Integration in die Gesellschaft
 - Mobilität und altersgerechtes Wohnen bedeutet.
- (3) Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehören daher
 - o Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik der Stadt, insbesondere bei
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- u. Hilfsdienste für Senioren, auch in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen wie z.B. DRK, Wir Friedrichsdorfer, AWO, VdK, u.s.w.
 - Konzeption von Wohnanlagen und Wohnungen für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Verkehrsfragen sowie bei Fragen zur Sicherheit im Wohnumfeld
 - Unterstützung der Aktivitäten in den Seniorentreffs.

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und informativer Art sowie von Freizeitangeboten.
 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Zusammenarbeit mit politischen Organisationen und Fachgremien sowie Vertretung in überregionalen Gremien.
- (4) Der SBF wird grundsätzlich in eigener Verantwortung im Rahmen dieser Satzung tätig. Aktivitäten, die politisch und/oder kostenträchtig sind, müssen vorab in der Vollversammlung beschlossen und mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden.

§ 5

Mitwirkungsrechte

- (1) Magistrat und zuständige Ausschüsse werden über Wünsche und Anregungen, die von Seniorinnen und Senioren an den SBF herangetragen werden, in angemessenen Abständen informiert.
- (2) Die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung hören den SBF zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der SBF entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder dass die oder der Vorsitzende oder ein vom SBF hierzu bestimmtes Mitglied sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußert.
- (3) Der SBF hat ein Vorschlagsrecht gegenüber Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bzw. ihren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Vorschläge werden schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat eingereicht. Dieser gibt die Vorschläge an die entsprechenden Gremien weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Entscheidungen über die Vorschläge fallen in angemessener Frist. Der Magistrat teilt die Entscheidung dem SBF in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von dieser/diesem hierzu bestimmtes Mitglied kann sich in den Ausschusssitzungen nach vorheriger Abstimmung mit den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu relevanten Fragen, die ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, äußern.
- (5) Die oder der Vorsitzende des SBF erhält zur Information die Einladungen mit Erläuterungen zu allen Ausschusssitzungen und der Stadtverordnetenversammlung. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Vorlagen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (6) Die Sitzungsunterlagen können auch in elektronischer Form über das Sitzungsdienstprogramm zur Verfügung gestellt, sofern die oder der Vorsitzende der Zustellung der Einladung in elektronischer Form zugestimmt hat.

§ 6

Wahl und Amtszeit des SBF

- (1) Die älteren Bürgerinnen und Bürger der einzelnen Stadtteile wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter nach parlamentarischen Grundsätzen durch Briefwahl.
- (2) Das Wahlverfahren, das aktive und passive Wahlrecht sind in der Wahlordnung für den SBF in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Es werden 19 Mitglieder gewählt, wobei die Stadtteile und ihre Aufgaben anteilmäßig berücksichtigt werden. Die Stadtteile Friedrichsdorf, Köppern und Seulberg erhalten 5 und Burgholzhausen 4 Sitze.
- (4) Die Mitglieder des SBF werden für 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie sich wieder zur Wahl stellen.
- (5) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates.
- (6) Mitglieder, die aus triftigen Gründen nicht mehr aktiv im Seniorenbeirat mitarbeiten können, sollen in schriftlicher Form ihr Amt zur Verfügung stellen.

§ 7

Nachwahl von Mitgliedern

- (1) Sobald ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat ausscheidet, rückt die nächste Kandidatin / der nächste Kandidat des betroffenen Stadtteils nach. Sind keine Nachrücker vorhanden, wird der freie Platz ausgeschrieben.
- (2) Nachwahlvorschläge können eingereicht werden von
 - Bürgerinnen und Bürgern
 - Vereinen und Verbänden
 - Mitgliedern des Seniorenbeirates.
- (3) Bei der Nachwahl muss keine Rücksicht auf die Stadtteile genommen werden.
- (4) Die Nachwahl erfolgt durch die Vollversammlung.

§ 8

Abberufung von Mitgliedern der Vollversammlung

Ein Mitglied kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von 13 Stimmen abberufen werden, wenn es:

- aus Friedrichsdorf wegzieht, ohne sich ordnungsgemäß abzumelden
- vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Geschäftsordnung verstößt

§ 9

Organe des Seniorenbeirats

Organe des Seniorenbeirates sind:

- Die Vollversammlung, § 10
- Der Vorstand, § 11
- Der Stadtteilbeirat, § 14

§ 10

Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung des SBF besteht aus den 19 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des SBF. Sie bestimmt gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung die Richtlinien der Tätigkeit des SBF. Dazu gehören insbesondere
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, § 13
 - Nachwahl von Beiratsmitgliedern, § 7
 - Abberufung von Mitgliedern der Vollversammlung, § 8
 - Beschlussfassung über die Vorlagen des Vorstands und über Anträge aus der Vollversammlung
 - Beauftragung des Vorstands
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahrestätigkeitsberichts.
- (3) Die Vollversammlung tritt mindestens 4 Mal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen, zu der durch die oder den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Mitglieder dieser Form der Einladung schriftlich zugestimmt haben. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich und finden in der Regel im Rathaus statt. Sie sind in der Presse anzukündigen.

- (4) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens sechs Mitglieder oder die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent des Magistrats unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (5) Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (6) Kann eine Vollversammlung nicht einberufen werden, z.B. wegen einer Pandemie oder einem sonstigen Störfall, so kann auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (7) Schriftliche Abstimmungen erfolgen durch alle Beiratsmitglieder bei:
 - a) einer geheimen Abstimmung mittels Briefumfrage, analog einer Briefwahl nach der Wahlordnung für den Seniorenbeirat, mit 14 Arbeitstagen für den Eingang der Rückantwort,
 - b) offener Abstimmung mittels E-Mail-Umfrage, mit 10 Arbeitstagen für den Eingang der Rückantwort.
- (8) Das jeweilige Datum des Eingangs der Rückantwort ist anzugeben.
- (9) Eine verspätete Rückantwort um mehr als 2 Arbeitstage wird als ungültige Stimme gewertet.
- (10) Die in der GO geforderten Mehrheiten behalten ihre Gültigkeit.
- (11) Weitere Einzelheiten sind in § 15 festgelegt.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus je einem Mitglied für Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Schriftführung sowie Sprecher oder deren Stellvertreter/dessen Stellvertreterin jedes Stadtteiles zusammen. Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent oder eine von ihr/ihm benannte Person ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit kooptieren. Die Vollversammlung muss sie in ihrer nächsten Sitzung bestätigen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBF. Er wird im Rahmen der Aufgabenstellung des § 4 tätig, stellt die Tagesordnung der Vollversammlung auf, bereitet deren Beschlüsse vor und führt diese aus. Er tagt nach Bedarf. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden der Vollversammlung mitgeteilt.
- (2) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht, der von der Vollversammlung beraten und Magistrat sowie Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird.
- (3) Er kann verlangen, dass für die Erledigung bestimmter übergeordneter Aufgaben aus der Mitte des Seniorenbeirates Arbeitskreise gebildet werden.

§ 13

Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Vorsitzende/r, Stellvertreter/-in und Schriftführer/-in werden durch die Vollversammlung für 4 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vollversammlung bestimmt durch Beschluss aus ihrer Mitte eine Wahlleitung. Die Sprecher/-innen der Stadtteile werden gemäß § 14 Abs. 2 durch die jeweiligen Stadtteilbeiräte gewählt und sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen haben auf das Wahlergebnis keinen Einfluss.
- (3) Wird bei einer Wahl mit 2 oder mehr Bewerbern die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bleibt auch dieser ohne Mehrheit, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, ist eine Nachwahl für dessen Amt erforderlich.
- (5) Ist innerhalb der Amtszeit des Vorstandes eine Neuwahl erforderlich, endet das Mandat bei Neuwahl des Vorstandes.
- (6) Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder kann auf Antrag in einer Vollversammlung mit einer Mehrheit von 13 satzungsgemäßen Mitgliedern erfolgen.

§ 14 Stadtteilbeirat

- (1) Die Aufgaben des Stadtteilbeirats sind insbesondere
 - Unterhaltung der Seniorencafés
 - Durchführung von Stadttealfahrten
 - Grußkarten zu überbringen und, wenn gewünscht, Besuche zu Geburtstagen und Jubiläen.
- (2) Die in den vier Stadtteilen gewählten Mitglieder wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher vertreten den Stadtteil im Vorstand.
- (4) Der Stadtteilbeirat tritt nach Bedarf zusammen.

§ 15 Sitzungen von Vorstand, Vollversammlung und Stadtteil

- (1) Die Mitglieder des Vorstands bzw. des SBF sind verpflichtet, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie dies der/dem Vorsitzenden rechtzeitig an.
- (2) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt eine Woche. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Einladung kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Mitglieder dieser Form der Einladung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird zu Beginn einer Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt das Gremium unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. Das Gremium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die zweite Sitzung muss innerhalb von 14 Tagen stattfinden.
- (4) Über jede Sitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist zeitnah, spätestens aber 4 Wochen nach der Sitzung, an die Beiratsmitglieder zu versenden. Dies kann in elektronischer Form erfolgen, wenn die Mitglieder dem vorab schriftlich zugestimmt haben. In der nächsten Sitzung ist über die Billigung des Protokolls abzustimmen.
- (5) Die Protokolle der Vollversammlung werden auf der Homepage der Stadt Friedrichsdorf (www.friedrichsdorf.de) veröffentlicht.
- (6) Mitglieder des Gremiums können zu Beginn der Sitzung zur Tagesordnung Anträge stellen.

- (7) Anträge einzelner Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung.
- (8) In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Punkte behandelt.
- (9) Nach Abschluss einer Beratung kann zu dem Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden für den, falls nicht abweichend in der Geschäftsordnung geregelt, die einfache Mehrheit der Anwesenden des Gremiums genügt. Die offene Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (10) Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich nach der Auszählung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt zu geben. Es muss im Protokoll festgehalten werden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Vollversammlung des Seniorenbeirates beschließt die Auflösung, wenn die Durchführung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Auflösung müssen 13 satzungsgemäße Mitglieder zustimmen.

Der Magistrat ist vor einer beabsichtigten Auflösung in Kenntnis zu setzen und zu hören. Die Auflösung ist nur wirksam, wenn sie zweimal auf der Tagesordnung stand und beraten worden ist.

- (2) Der Magistrat soll bei einer beschlossenen Auflösung Neuwahlen vorbereiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 17. September 2021 außer Kraft.

Friedrichsdorf, 7. November 2025

Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf

gez.

Siegel

Lars Keitel
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Friedrichsdorf

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 06. November 2025 beschlossene Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Friedrichsdorf wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 11. November 2025 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 11. November 2025 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Friedrichsdorf während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedrichsdorf, 11. November 2025

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez.

Siegel

Lars Keitel
Bürgermeister